



Arbeitsgemeinschaft Deutscher
Bewährungshelferinnen und
Bewährungshelfer e.V.

Bundesvorstand

ADBeV Clara-Zetkin-Str.7, 14471 Potsdam

Hessischer Landtag

Der Vorsitzende
des Rechtspolitischen
Ausschusses

Postfach 3240
65022 Wiesbaden

Soziale Dienste der Justiz
Holger Gebert
Heinrich-Mann-Allee 103 / Haus 15
14473 Potsdam

Fon: 0331-20 05 918
Fax: 0331-20 05 940

holger.gebert@
sdj.brandenburg.de

**Anhörung durch den Rechtspolitischen Ausschuss und den Unterausschuss
Justizvollzug des Hessischen Landtags zu dem Antrag der Fraktion der SPD
betreffend Anhörung zur Zukunft der Bewährungshilfe in Hessen – Drucks. 19/975 -**

Sehr geehrte Abgeordnete,

Potsdam, 24.11.2015

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Arbeitsgemeinschaft Deutscher Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer e. V. (ADBeV), der Berufs- und Fachverband der ambulanten Sozialen Dienste der Justiz und für Resozialisierung, bedankt sich für die Möglichkeit, sich an der Anhörung im Hessischen Landtag zu beteiligen und unser Mitglied, die Landesarbeitsgemeinschaft Hessen, in der Auseinandersetzung mit der Justizverwaltung Ihres Bundeslandes unterstützen zu dürfen.

Diese Anhörung haben die Mitglieder der Landesarbeitsgemeinschaft Hessen mit Engagement herbeigeführt, um entsprechend der Zielstellung des Antrages der SPD-Fraktion im Landtag abklären zu lassen, ob das Modell zur Einführung der Risikoorientierten Bewährungshilfe im Land Hessen tatsächlich der Resozialisierung förderlich sein kann. Dass damit die Institution der Bewährungshilfe eine fundamentale Umorientierung erfährt, wonach die unterstellten Klienten zukünftig in Risiko- oder Gefährlichkeitsklassen eingeteilt werden sollen, ist dem Antrag ebenso zu entnehmen, wie dass dieses in der Fachwelt höchst umstritten und kontrovers diskutiert wird.

Bankverbindung
Stadtparkasse Gladbeck
KTO 66 0 43 BLZ 424 500 40
IBAN:
DE98 4245 0040 0000 0660 43

Dem Antrag nicht zu entnehmen ist, dass auf einer Fachtagung im Juni diesen Jahres in Frankfurt a. M. die Situation im Land Hessen unter Bezugnahme auf die Diskussion um die Einführung des Modells der Risikoorientierten Bewährungshilfe von Seiten der hessischen Verwaltungsadministration im Verhältnis zu den eigenen Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfern damit charakterisiert wurde, dass man sich im „KRIEG“ befinden würde.

Mit dem heutigen Anhörungstermin bietet sich deswegen auch die Möglichkeit, zu klären, wie im Land Hessen zukünftig mit Landesbediensteten und im Besonderen mit Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfern umgegangen wird oder ob es als Normalität zu werten ist, dass eine Landesverwaltung den Kriegszustand gegenüber Landesbediensteten proklamiert, welche sich engagiert in die fachliche Auseinandersetzung zur Zukunft ihres Berufsstandes einbringt.

Die heutige Veranstaltung wird deswegen als demokratischer Akt begrüßt. Hier wird davon ausgegangen, dass er Ihrer politischen Entscheidungsfindung förderlich ist und diese sich nachfolgend motivierend auf die hessischen Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer auswirkt. Kerngedanke der Demokratie ist es, dass das Volk und seine Vertreter der Souverän sind und sie die Regierung und die Verwaltung kontrolliert. Es freut mich, heute offiziell Volk mit meinen hessischen Kollegen sein zu dürfen.

Die ADBeV ist der Zusammenschluss der hauptamtlichen Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer sowie der hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der ambulanten sozialen Dienste in der Justiz und ist der Dachverband der einzelnen Landesverbände.

Die ADBeV ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig und sieht ihre Aufgabe darin, die Möglichkeiten der Beratung und Hilfen für straffällig gewordene Menschen im Rahmen der Resozialisierung zu verbessern.

Die Institution der Bewährungshilfe ist inzwischen weit mehr als 60 Jahre alt. 1951 wurde mit fünf Bewährungshelfern eine Erprobungsphase zur Einführung der Bewährungshilfe gestartet. Die Institution der Bewährungshilfe ist inzwischen zweifelsfrei zu einer festen Größe in der Strafrechtspflege der Bundesrepublik Deutschland herangewachsen. Ausdruck dessen ist, dass sich die Mitarbeiterzahl der hauptamtlich angestellten Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfern nach mehr als 60 Jahren auf ca. 2.600 in ganz Deutschland entwickelt hat und die heute ihren Klienten in ca. 150.000 ausgesetzten Bewährungsunterstellungen und zudem in Tausenden Führungsaufsichten helfend und betreuend zur Seite stehen.

Dass sich die Institution der Bewährungshilfe in Deutschland personell und in den Fallzahlen so entwickeln konnte, lag eindeutig an der Akzeptanz der Richterschaft, den Auftraggebern der Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer. Akzeptiert zu werden, bedeutet auch, als Berufsgruppe über viele Jahre Qualitätsnachweise erbracht und professionelle sowie erfolgreiche Arbeit geleistet zu haben.

Die einschlägige Fachliteratur ging vor Jahren immer davon aus, dass ca. 66 % der zur Bewährung ausgesetzten Freiheitsstrafen erfolgreich mit dem Straferlass beendet werden konnten. Schaut man sich die Zahlen des Statistischen Bundesamtes des Jahres 2011 in Bezug auf die Straferlasse an, ist nachgewiesen, dass inzwischen durchschnittlich 75 % der zur Bewährung ausgesetzten Bewährungsstrafen, so auch in Hessen, erfolgreich beendet werden konnten.

Die ADBeV hat auch mit Unterstützung der Landesarbeitsgemeinschaft Hessen, die mit zu den Aktivsten und Leistungstärksten in unserem Bundesverband zählt, über den gesamten Zeitraum ihrer Existenz versucht, das Grundverständnis der Sozialen Arbeit im Bereich der Bewährungshilfe im Kontext mit kriminalpolitischen Anforderungen und an den gesellschaftlichen Gegebenheiten auszurichten.

Der Berufsverband der Bewährungshilfe hat als erster und über viele Jahre einziger Berufsverband innerhalb der Justiz, eine ehrenamtliche - und ohne administrative Aufforderung oder Lenkung - erfolgreiche Qualitätsdiskussion geführt. Im Zuge dieser jahrelangen Qualitätsdiskussion wurden die Standards und ein Leitbild der Bewährungshilfe entwickelt, welche sich an internationalen berufsständigen Positionen orientierte. Nachfolgend entwickelte die ehrenamtlich organisierte Kollegenschaft in fast allen Bundesländern landeseigene Standards. Diese Standards wurden dann durch die Landesverwaltungen verbindlich eingeführt und gelten teilweise heute noch.

In Folge dieses freiwilligen Diskussions- und Arbeitsprozesses führte die ADBeV zudem eine bundesweite wissenschaftlich begleitete Lebenslagenuntersuchung der unterstellten Klienten der Bewährungshilfe durch, welche ausschließlich mit Vereinsmitteln in Höhe von 30.000-DM finanziert wurde. Diese Untersuchung fand eine große Beachtung unter den Fachleuten und wurde, wegen ihrer Einmaligkeit, wiederholt im Armutsbericht der Bundesregierung zitiert. Ziel der Untersuchung war es, die typischen Lebenslagen und den typischen Unterstützungsbedarf der unter Bewährungsaufsicht stehenden Klienten zu erfassen, um daraus u. a. eine effizientere sozialarbeiterische Betreuungsarbeit ableiten zu können.

Die damaligen Ergebnisse wurden wissenschaftlich durch ein renommiertes Institut zu diesem Zweck ausgewertet, um für die Bewährungshilfe in einer Sekundäranalyse ein Modell zu entwickeln, welches aus sozialarbeiterischer Sicht die Fallsteuerung erleichtern und den festgestellten Betreuungsaufwand im Einzelfall gegenüber der Administration darstellen sollte. Sie resultierte aus der Überlegung heraus, der permanenten Überlastung der Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter professionell begegnen zu können.

Im Zuge unserer verbandlichen Qualitätsdiskussion führte die ADBeV aus Vereinsmitteln außerdem eine bundesweite und wissenschaftlich begleitete Strafrichterbefragung mit dem Ziel durch, die Erwartungshaltung und den Grad der Zufriedenheit der Richterschaft gegenüber der Bewährungshilfe feststellen zu lassen. Die Bewährungshilfe dürfte damit auch die einzige Berufsgruppe innerhalb der Justiz sein, welche sich jemals einer Qualitätsbefragung gestellt hat. Die der Untersuchung zu entnehmenden Ergebnisse, weisen insgesamt aus, dass die Strafrichter der Bundesrepublik Deutschland mit der Arbeitsweise

und der Qualität der Arbeit der Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter zum überwiegenden Teil sehr zufrieden ist.

Der Rückblick auf das verbandliche ehrenamtliche Engagement sei gestattet, denn dieser dient als Teil der Erklärung, warum sich bundesweit unter der Kollegenschaft so viel Widerstand gegen den beabsichtigten Paradigmenwechsel entwickelt hat. Die Diskussion um die Einführung des Modells der Risikoorientierten Bewährungshilfe wurde bereits in mehreren Ländern geführt. Das Modell ist zudem bereits in anderen Bundesländern eingeführt worden oder steht, wie in Hessen, kurz vor der Einführung. In keinem der Länder, in dem das Modell der Risikoorientierten Bewährungshilfe eingeführt wurde, wird dieses von der Mehrheit der Kollegenschaft akzeptiert.

Die spezifisch hessische Argumentation aus verbandlicher Sicht, werden die landesansässigen gewerkschaftlichen und berufsständigen Vertreter hier im Rahmen der schriftlichen oder mündlichen Anhörung darlegen.

Mir obliegt es Ihnen darzulegen, dass sich der Bundesverband der Bewährungshelfer in ihren Fach- bzw. Bundestagungen mit diesem Thema seit Jahren auseinandersetzt. Im Ergebnis unserer Diskussionen wird das Modell der Risikoorientierte Bewährungshilfe einhellig abgelehnt, was auch auf dem 4. Bewährungshelfertag im Dezember 2013, besonders bilanziert werden konnte.

Der Bundesverband hat nachgewiesen, dass er aus eigenem Antrieb heraus in der Lage ist, eine Qualitätsdebatte zu führen und dabei allgemein akzeptierte Normen zu entwickeln, welche vom überwiegenden Teil der Verfahrensbeteiligten bisher nicht in Frage gestellt wurden. Dieser Prozess ist durch die organisierte Kollegenschaft in vielen unbezahlten Freizeitstunden, nach Feierabend oder an Wochenenden geführt worden und zudem auch noch ausschließlich durch Mitgliedsbeiträgen finanziert worden.

Die deutschen Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfern, wie auch die in Ihrem Bundesland, leisten seit vielen Jahren eine gute und erfolgreiche Arbeit. Dieses ist statistisch belegt und findet auch im Hinblick auf ihre Arbeitsweise bei den Auftraggebern, der Richterschaft, ihre überwiegende positive Bewertung. Von daher sollte es nachvollziehbar sein, dass es dem Berufsverband der Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfern eben nicht zu vermitteln ist, dass sie ihre Arbeit zukünftig grundsätzlich anders zu interpretieren und inhaltlich auszugestalten haben.

Der beabsichtigte Paradigmenwechsel in der Bewährungshilfe, wonach zukünftig die bisher an den Bedürfnissen orientierte individuelle Klientenarbeit aufgegeben werden soll und Klienten nur noch nach deren Gefährlichkeitsrisiko zu bewerten sind sowie die inhaltliche Arbeit formal danach auszurichten ist, widerspricht dem ethischen Grundverständnis unserer Profession und unserem gesetzlichen Auftrag. Das Modell der Risikoorientierten Bewährungshilfe negiert 60 Jahre erfolgreiche und anerkannte Arbeit und brüskiert eine ganze Berufsgruppe.

Die Argumentation zur Einführung des Modells der Risikoorientierten Bewährungshilfe wird durch die Kollegenschaft als grotesk, absurd und unehrlich erlebt.

Die kritische Sicht der Kollegenschaft auf die sich beabsichtigten Veränderungen resultiert daraus, dass „scheinbar“ ungelöste administrative Grundprobleme, wie

- Schaffung ausreichender Therapieangebote,
- fehlender Behandlungsvollzug,
- Überfrachtung von sogenannten Sicherheitssystemen,
- Ablehnung der Aufnahme der Bewährungshilfe in das System der Mitteilung in Strafsachen sowie
- unzureichende Leitungs- und sozialarbeiterische Fachkompetenz

unter dem Vorwand

- der Verantwortungswahrnehmung,
- des verbesserten Opferschutzes und der inneren Sicherheit sowie
- der Zusicherung von „wissenschaftlicher Begleitung“ durch
- Aktionismus gepaart mit technokratischer Verwaltungsphilosophie,

kaschiert werden sollen. Der (Selbst-) Betrug ist zu offensichtlich. Er wird auf Kosten der Kollegenschaft begangen, was nicht hinnehmbar ist.

In einem Land, in welchem es nicht gelingt die Mord- und Verbrechenserie des NSU durch zahlreiche Bundes- oder Länderbehörden aufzuklären und zudem, weil es in der Sache so viele Ungereimtheiten gibt und die Vermutung nahe liegt, dass vermeintlich alle diese Straftaten unter staatlicher Obhut erfolgen konnten, weswegen auf Bundes- und Länderebene zahlreiche parlamentarische Untersuchungsausschüsse installiert werden müssen, um staatliches Versagen und Verantwortlichkeiten feststellen zu können, kann man deswegen kaum erwarten, dass die Notwendigkeit zur Durchführung einer Risikobewertung durch die Kollegenschaft der Bewährungshelfer plausibel nachvollzogen werden kann. Dieses Anliegen erscheint im gesellschaftlichen Kontext betrachtet lächerlich.

Ebenso erscheint die geplante Risikobewertung durch Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer auch deswegen völlig unverhältnismäßig, weil potentielle Straftäter eben nicht besser zu überwachen oder zu beeinflussen sind, wie der Fall vom Oktober des letzten Jahres hier in Hessen zeigte, wo ein mutmaßlich radikaler Salafist, trotz angelegter Fußfessel nach Syrien ausreisen konnte.

Wolfgang Bosbach, CDU, damals Innenpolitischer Sprecher der CDU/CSU-Fraktion im Bundestag, kommentierte diesen Vorgang gegenüber „Report Mainz“ sinngemäß mit den Worten: „Ein Alptraum...er kann sich nicht vorstellen, dass die politisch Verantwortlichen nach diesem Vorgang zur Tagesordnung übergehen würden...“

Genau diese Äußerung von Wolfgang Bosbach macht deutlich, welche Erwartungshaltung mit der Einführung all dieser sogenannten Sicherheitssysteme, wie konzentrierte Führungsaufsicht, kleine oder große Fußfessel oder Sicherheitsmanagement I, an Erwartungshaltung in Gang gesetzt wird.

Abgesehen davon, dass Bosbach es hätte besser wissen müssen, macht dieser Vorfall ebenso, wie ein Fall im Jahr 2012, als ein verurteilter Sexualstraftäter in München, trotz Elektronischer Aufenthaltsüberwachung (EAÜ) einen neuen Missbrauch beging sowie ähnliche Fälle, in denen unter Führungsaufsicht stehende, mit Fußfessel oder mit EAÜ versehende Risikoklienten dennoch Straftaten begingen, macht deutlich, dass nicht jede Straftat verhindert werden kann, wir Straftaten und Straftäter nicht „gemanagt“ bekommen. Dieses Ziel kann man sich politisch wünschen, nur sie ist es in der Realität nicht zu erfüllen, oder anders gesagt, wer zündelt, muss sich nicht wundern, dass sich ein Feuer entfacht, welches später nicht gelöscht werden kann.

Kritisch wird durch die meisten Kolleginnen und Kollegen gesehen, dass in dem Wunschkonzept der Erwartungshaltungen Methoden angewendet werden sollen, welche nicht aus der eigenen Profession heraus entwickelt wurden. Diese werden als fragwürdig empfunden, weil sie professionsfremd sind und deren Sinnhaftigkeit in der Anwendung für die Bewährungshilfe nicht überprüft wurden.

Die Einführung des Modells der Risikoorientierten Bewährungshilfe muss auch aus folgenden Gründen, in exemplarischer und nicht vollständiger Benennung, abgelehnt werden:

Es fehlt bisher an einer überzeugenden politischen Legitimation und Aufforderung zur Einführung des Modells der Risikoorientierten Bewährungshilfe

Fachliche und strukturelle Veränderungen werden von Landesverwaltungen häufig gegenüber Landesbediensteten mit dem Hinweis „dieses sei politischer Wille“ begründet. Nachfragen bei Parlamentsvertretern in konkreten Sachverhalten ergeben oftmals jedoch ein anderes Bild. Der durch Landesverwaltungen angeführte „politische Wille“ ist in den Detailfragen in der Regel den Abgeordneten überhaupt nicht bekannt. Der „politische Wille“ wird erfahrungsgemäß auf der ministeriellen oder einer darunterliegenden Verwaltungsebene kreiert oder ausformuliert und von dort aus durchgesetzt. Ob dieses im Interesse der Mehrheit der Landtagsabgeordneten geschieht, ist völlig unklar, ebenso auch, ob sie von gravierenden Veränderungen vollumfänglich in Kenntnis gesetzt werden.

Erstmalig in der Bundesrepublik Deutschland beschäftigten sich nun Landtagsabgeordnete mit dem Projekt der Einführung der Risikoorientierten Bewährungshilfe. Die Mitglieder der LAG Hessen haben bisher das Vorhandensein des „politischen Willens“ zur Einführung der Risikoorientierten Bewährungshilfe bei den Landtagsabgeordneten des hessischen Landtages angezweifelt und deswegen die Aufklärung zum Sachverhalt und zur politischen Willensbekundung eingefordert.

Es fehlt ein überzeugender administrativer Notwendigkeitsnachweis zur Einführung des Modells der Risikoorientierten Bewährungshilfe

Ihre Landesjustizverwaltung hat es bisher versäumt, eine fundierte wissenschaftliche Analyse anzufertigen oder anfertigen zu lassen, welche einen Bedarf zur Veränderung in der Bewährungshilfe (Hessen) aufzeigt und benennt, um daraus eventuell die Notwendigkeit eines derartigen Paradigmenwechsel in der Bewährungshilfe nachvollziehbar begründen zu können. Dieser Bedarf ist nicht nachgewiesen worden. Die Kollegenschaft geht deswegen berechtigterweise von einem unbegründeten Aktionismus aus, welcher den Befürwortern des Modells lediglich zu ihrer eigenen Profilierung dienlich oder aber Ausdruck mangelnder fachlicher Kompetenz ist. Alternativmodelle wurden nicht diskutiert.

Es fehlt der überzeugende Nachweis der Aufforderung durch die Strafrichter zur Einführung des Modells der Risikoorientierten Bewährungshilfe

Wie bekannt ist, hat nur das aufsichtsführende Gericht, welches eine Strafe zur Bewährung aussetzt oder das Gericht, welches eine Führungsaufsicht angeordnet hat, die unmittelbare Fachaufsicht. Die jeweiligen Gerichte sind somit in jedem Einzelfall Herr des Verfahrens und für die fachliche Ausgestaltung der jeweiligen Unterstellungszeit durch die Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter verantwortlich, die aus sozialarbeiterischer Sicht, über die Unterstellungsverläufe berichten.

Es ist weder üblich noch Standard, dass Richter in der Bundesrepublik Deutschland einer Bewährungshelferin oder einem Bewährungshelfer eine Risikoeinschätzung oder eine Kriminalprognose zu einem Probanden abverlangen. Ihrer Profession und ihrer Stellung im Verfahren entspricht es dagegen, dass Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer zu der Sozialprognose der ihnen unterstellten Klienten befragt werden.

Die Initiatoren und Befürworter des Modells der Risikoorientierten Bewährungshilfe haben keinen Nachweis erbracht, dass die überwiegende Strafrichterschaft eine Risiko- oder Gefährlichkeitsprognose von den Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfern erwartet. Aus der o. g. bundesweiten Strafrichterbefragung der ADBeV, geht diese Forderung ebenso nicht hervor.

Es fehlt die überzeugende Fachkompetenzklärung bei der Einführung des Modells der Risikoorientierten Bewährungshilfe

Es wird auch zukünftig von der Unabhängigkeit der Richterschaft und deren uneingeschränkter Fachaufsicht im Einzelfall ausgegangen. Dieses entspricht den Prinzipien des Rechtsstaates mit seiner Gewaltenteilung und den gesetzlichen Grundlagen.

Anforderungen nach dem Modell der Risikoorientierten Bewährungshilfe durch die Justizverwaltung, stehen den Anforderungen des Gerichtes völlig diametral gegenüber. Mit der beabsichtigten Einführung des Modells der Risikoorientierten Bewährungshilfe durch die Landesjustizverwaltung wird die Kollegenschaft der Bewährungshilfe in einen Dauerkonflikt

zwischen gerichtlichen Anforderungen und administrativen Vorgaben getrieben. Besonders deutlich dürfte dieses im Hinblick auf die Auslegungen des Jugendgerichtsgesetzes werden.

Es fehlt ein überzeugender wissenschaftlicher Nachweis zur Begründung der Einführung des Modells der Risikoorientierten Bewährungshilfe

Die Initiatoren und die Befürworter des Modells der Risikoorientierten Bewährungshilfe heben den wissenschaftlichen Prozess und das wissenschaftliche Ergebnis in der Argumentation stets sehr hervor. Die den Unterlagen zu entnehmende und auch mündlich vorgetragene „wissenschaftliche Hypothese“, welche zur Begründung der Einführung der Risikoorientierten Bewährungshilfe angeführt wird, so u. a. dass die Rückfallquote durch die Anwendung um 30% reduziert werden könnte, ist bisher niemals wissenschaftlich nachgewiesen worden. Obwohl inzwischen mehrfach das Modell der Risikoorientierten Bewährungshilfe in den verschiedensten Bundesländern eingeführt wurde, ist es bisher stets versäumt worden, anhand von Vergleichsgruppen die Qualitätsunterschiede oder die Erfolgsquoten wissenschaftlich untersuchen und feststellen zu lassen.

Dass die Verantwortlichen Ihrer Justizverwaltung sogar diejenige Hochschule mit der Evaluation des Prozesses der Einführung der Risikoorientierten Bewährungshilfe beauftragt, von welcher der Initiator und Begleiter des Prozesses stammt, macht deutlich, wie es um die Interpretation der Wissenschaftlichkeit im Justizministerium bestellt ist.

Es fehlt eine überzeugende strafrechtliche Notwendigkeit zur Einführung des Modells der Risikoorientierten Bewährungshilfe

In mehreren Bundesländern ist das Modell der Risikoorientierte Bewährungshilfe bereits eingeführt worden oder steht kurz vor seiner Einführung. In jedem Bundesland sind in diesem Kontext Risikogruppen definiert worden. Irrsinniger Weise erfolgt nun von Bundesland zu Bundesland eine unterschiedlich differenzierte Risikokategorisierung. Im Vergleich der Bundesländer schwankt die Anzahl der Risikogruppen zwischen zwei und fünf.

Die Bildung von sogenannten Risikogruppen ist jedoch schon deshalb nicht notwendig, weil bereits in Anwendung des Strafgesetzbuches durch die Strafrichter eine Differenzierung des Risikos erfolgt. Demnach werden Verurteilte entweder nach ihrer Verurteilung keiner oder einer Bewährungsaufsicht unterstellt oder eine Führungsaufsicht angeordnet.

Das Modell der Risikoorientierten Bewährungshilfe ist in der Bewährungshilfe Deutschland nicht umsetzbar.

Das Modell der Risikoorientierten Bewährungshilfe basiert auf der Grundannahme:

- dass Klienten, welche unter Bewährungs- oder Führungsaufsicht stehen, genauso betreut werden können, wie Inhaftierte einer Justizvollzugsanstalt oder Personen in einer therapeutischen Einrichtung und alle zu einer Besserung bekehrt werden können,

- dass standardisierte Vorgaben, standardisierte gute Ergebnisse bringen,
- dass eine Züricher Justizstruktur auf die hessische Bewährungshilfestruktur transformiert werden kann,
- dass Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer ebenso gutachterliche Arbeiten verrichten können, wie Forensiker, Psychiater oder Psychologen,
- dass dem Personalmangel und der Überlastungssituation der hessischen Kollegen, Einhalt geboten wird
- dass Sozialarbeit und deren Erfolge sich mit ökonomischen Parametern bemessen lassen,

Dieses sind übersteigerte Erwartungshaltungen, die eben auch das Modell der Risikoorientierten Bewährungshilfe nicht erfüllen kann.

Die sinngemäßen Verlautbarungen von Kollegen in Bezug auf das Modell der Risikoorientierten Bewährungshilfe, wie z. B.

„So will ich zukünftig nicht arbeiten müssen!“

oder:

„Ich mache den geilsten Job der Welt, wenn nicht dieser ganze Firlefanz drum herum wäre“

oder:

„Wozu habe ich eigentlich Sozialarbeit studiert, sollen doch demnächst Rechtspfleger die Funktionen der Bewährungshilfe übernehmen.“

oder:

„Ein Glück, dass ich mir durch meinen anstehenden Ruhestand, dieses nicht mehr lange antun muss.“

drücken Enttäuschung, Frustration und Demotivation sowie Verunsicherung aus, weswegen der beabsichtigte Paradigmenwechsel auf Ablehnung stößt. Der berufliche Alltag wird durch die Kollegenschaft zunehmend als persönliches Spannungsfeld empfunden oder erlebt. Dies ist Ausdruck einer aufgezwungenen Krise, welche die Bewährungshelfer nicht zu verantworten haben. Neue Kollegen für den Beruf eines Bewährungshelfers zu begeistern und für eine Anstellung im öffentlichen Dienst zu werben, fällt inzwischen schwer.

Dass Modell der Risikoorientierten Bewährungshilfe wird von großen Teilen der deutschen Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer als ein unehrliches Modell und ein der Sache nicht dienliches Anliegen bewertet. Enttäuscht zeigt sich die Kollegenschaft davon, dass die administrativ Verantwortlichen dieser Idee der Risikoorientierten Bewährungshilfe mit ihrer

Gefährlichkeitsbewertung folgen, entweder aus Karrierekalkül trotz des Wissens, dass damit keine Straftaten zu verhindern sein werden, oder aber im falschen Glauben an deren Wirksamkeit. Beide Varianten werden durch die Kollegenschaft als unerträglich empfunden.

Von daher sollte es nicht wundern, dass bei einer Umfrage der LAG auf die Frage: "Hältst Du/Halten Sie als SozialarbeiterIn und hauptamtliche/-r BewährungshelferIn die flächendeckende Einführung der Risikoorientierung (wie beispielsweise das Konzept nach Prof. Dr. Klug) in Hessen aus fachlicher Sicht für notwendig und erforderlich?", ca. 26% der Kollegen mit Ja und ca. 74% mit Nein der Kollegen antworteten.

Diese kollektive Stimmung nicht zur Kenntnis zu nehmen oder nehmen zu wollen, ist Ausdruck von Mangel an Demokratieverständnis und bietet ein Abbild einer desolaten Leitungs- und Führungsqualität.

Deswegen dürfen Sie überzeugt sein, dass die Institution der Bewährungshilfe in Hessen keinen Reformstau und Reformbedarf hat, wie dieses gelegentlich aus Eigennutzgründen aus der eigenen Profession heraus oder von anderen Verbändevertretern sowie von Teilen der Wissenschaft in die Welt getragen wird.

Es stellt sich somit die Frage, warum sich ausgerechnet die Institution der Bewährungshilfe ständig zu ihrer Qualität rechtfertigen muss und diese immer wieder infrage gestellt wird. Niemand kommt auf die Idee, anderen Bereichen der Justiz eine Qualitätsdiskussion aufzunötigen oder deren Erfolge in Zweifel zu ziehen, obwohl es dringend notwendig erscheint. Die Bewährungshilfe verfügt im Gegensatz zu anderen Bereichen der Justiz über eigenständig entwickelte Standards und man muss sich wundern, warum sich inzwischen bundesweit die Verwaltungsadministration an die Spitze der sogenannten Qualitätsentwicklung gestellt und nunmehr bestimmen will, wie Sozialarbeit im Bereich der Justiz inhaltlich abzulaufen hat und was sie unter Qualitätsentwicklung versteht.

Die Befürworter des Modells der Risikoorientierten Bewährungshilfe in Ihrer Justizverwaltung argumentieren gerne, dass nunmehr eine differenzierte Leistungsgestaltung durch Professionalisierung und Standardisierung im Bereich der Bewährungshilfe möglich wäre. Zudem wird in der Argumentation festgestellt, dass auch andere Bereiche der Sozialen Arbeit inzwischen hochprofessionell und standardisiert arbeiten würden. Nicht ausgeführt wird, was „hochprofessionell“ ist und ob die zitierte Standardisierung in den anderen Bereichen der Sozialen Arbeit tatsächlich zu besseren Ergebnissen führt. Zudem wird der Eindruck erweckt, die Kollegenschaft hätte vor der Einführung des Modells nicht strukturiert und an Zielstellungen orientiert gearbeitet.

Mit einer frustrierten und ablehnenden Kollegenschaft wird definitiv keine Qualitätssteigerung erzielt werden können oder, wie es der SPD-Antrag abzuklären versucht, ist unter diesen Umständen die Einführung des Modells der Risikoorientierten Bewährungshilfe einer erfolgreichen Resozialisierung nicht förderlich. Gegenüber den befürwortenden Wissenschaftlern erscheint eine gewisse Skepsis nicht unangebracht. Nach hiesigem

Ermessen sind Reformen, wenn sie denn welche sind, nur mit Augenmaß und einem hohen Grad an Freiwilligkeit einzuleiten und umzusetzen.

Die LAG Hessen setzt sich engagiert für eine professionelle Bewährungshilfe in Ihrem Bundesland ein. Sie hat jahrelang äußerst aktiv die wissenschaftlichen Prozesse und die fachliche Auseinandersetzung in Hessen und im Bundesverband mitgestaltet. Auch im Zuge der gegenwärtigen Auseinandersetzung ist die LAG nicht untätig gewesen und hat die Qualitätsstandards überarbeitet und ihnen eine neue Fassung gegeben, welche vorgelegt werden kann.

Nach hiesigem Ermessen bietet diese überarbeitete Fassung der Qualitätsstandards durchaus die Option zu einer weiteren zukünftigen guten und erfolgreichen Arbeit im Bereich der Bewährungshilfe. Die Qualitätsstandards orientieren sich an dem, was machbar und notwendig ist. Sie wecken keine falschen Erwartungshaltungen und werden von der Basis getragen.

Sie sollten stolz auf Ihre Landesbediensteten sein, die sich für ihre Profession so uneigennützig und bis an die Grenze des Belastbaren engagieren. Ich hoffe, Sie sind es und vertrauen Ihnen.

Holger Geber
Bundesvorsitzender

Potsdam, 24. November 2015